EU-DSGVO

Kapitel 8 - Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Artikel 77 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
Artikel 78 - Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde (← § 20 BDSG)
Artikel 79 - Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter (← § 44 BDSG)
Artikel 80 - Vertretung von betroffenen Personen
Artikel 81 - Aussetzung des Verfahrens
Artikel 82 - Haftung und Recht auf Schadenersatz
Artikel 83 - Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen (← § 41, § 43 BDSG)
Artikel 84 - Sanktionen (← § 42 BDSG)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.